

25.04.2023

Geschäftszeichen
6041-
0149#2023/0001-0382
Ref_44

- Ausfertigung - Plangenehmigung

(§ 41 Abs. Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Vereinfachten Flurbereinigung Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“

Ortsgemeinde Detzem

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Landkreis Trier-Saarburg

I. Gegenstand der Plangenehmigung

Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan **der Vereinfachten Flurbereinigung Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“**, Landkreis Trier-Saarburg (im folgenden "Plan" genannt), **wird** mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **genehmigt**.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieser Genehmigung).

Der Plangenehmigungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der **Vereinfachten Flurbereinigung Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“**.

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Plangenehmigung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Plangenehmigung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen und im Erläuterungsbericht beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

Keine.

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Die genehmigten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Die Plangenehmigung greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Plangenehmigung mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Plangenehmigung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Plangenehmigung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).
10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden

Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, der Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44 in 55116 Mainz sowie der Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

- 11.** Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
- 12.** Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
- 13.** Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
- 14.** Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Vereinfachte Flurbereinigung Detzem (WG) wurde am 28.11.2018 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet. Mit Teilungsbeschluss des DLR Mosel vom 11.04.2019 wurde das rechtlich selbstständige Vereinfachte Flurbereinigungsgebiet Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“ nach § 8 Abs. 2 FlurbG abgesondert und durch Beschluss nach § 8 Abs. 1 FlurbG vom 21.10.2021 geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Mosel hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“ aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Trier) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 07.12.2021 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2022 und der Bitte um schriftliche Stellungnahme. Die Beteiligung der Naturschutzvereinigung unter der Nr. 9 erfolgte mit Schreiben vom 26.07.2022 und der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1674, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße (unter der abweichenden Adresse: Kleine Rosenstraße 1-3, 34117 Kassel)
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Der Plan wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellt bzw. es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 05.10.2022 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten sowie die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sind überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

2. Gründe

a) Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Detzem (WG), Teilgebiet 1 „In der Löff“ **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nach § 41 Abs. 1 FlurbG,

- der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist,
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG,
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- Der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung:

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht zu rechnen.

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden keine Anregungen und Bedenken hervorgebracht.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die weinbaulichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag
gez. Jan Schwarz
(Obervermessungsrat)

ausgefertigt:
Trier, den 27.04.2023
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag


Stefan Geisbüsch

